

# Regelung für den BONNER SHANTY-CHOR

## Chorordnung

(Stand 10. März 2016)

### 1. Name, Mitgliedschaft

Der Marinekameradschaft Bonn von 1898 e.V. ist – gemäß ihrer Satzung § 8 Abs.10 – als eigenständige Abteilung ein Shanty-Chor angegliedert. Er führt den Namen „**BONNER SHANTY-CHOR**“.

Mitglieder des Bonner Shanty-Chores sind alle aktiven Sänger und Musiker der MK Bonn von 1898 e.V., der MK „Eisbrecher Stettin“ Bonn-Duisdorf oder anderer MKen. Als Mitglied kann auch aufgenommen werden, wer nicht einer MK angehört. Über Aufnahmeanträge in diesen Fällen entscheidet der Chorausschuss. Die Mitgliedschaft im Shanty-Chor ist nicht beitragspflichtig.

### 2. Zweck, Aufgaben

Der Shanty-Chor hat folgende Aufgaben:

- Pflege und Förderung maritimen Liedgutes als Kulturarbeit,
- Mitwirkung bei Wohltätigkeits- und Geselligkeitsveranstaltungen,
- Zusammenarbeit mit anderen musikalischen Vereinigungen,
- Pflege und Vertiefung der internationalen Verständigung.

Der Shanty-Chor regelt die ihn betreffenden Angelegenheiten intern und mit Dritten entsprechend dieser Ordnung selbständig. Er entscheidet insbesondere auch über die Verwendung der ihm zufließenden Einnahmen. Er hat das alleinige Verfügungsrecht über die aus seinen Einnahmen erworbenen Gegenstände.

Die von den Mitgliedern des Shanty-Chores gezahlten Beiträge an die MKen, Eintrittsgelder und Umlagen fallen nicht in die Verfügungsgewalt des Shanty-Chores.

Die Nutzung der Räumlichkeiten der MKen ist mit den Vorständen der MKen abzustimmen.

### 3. Organe des Shanty-Chores sind

- die Chorversammlung,
- der Chorausschuss.

a) Die **Chorversammlung** ist oberstes Organ des Shanty-Chores; ihr gehören alle Chormitglieder an.

Der Chorversammlung obliegt

- die Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Chorausschusses,
- die Wahl des Chorausschusses,
- die Wahl der Kassenprüfer,
- die Entgegennahme der Berichte des Chorausschusses,
- die Entlastung des Chorausschusses,
- die Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Die **Chorversammlung** findet jährlich einmal statt (regelmäßige Versammlung). Sie wird spätestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Einladung vom Chorausschuss mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Shanty-Chores.

Auf Antrag von mindestens 15 Mitgliedern der Chorversammlung oder drei Mitgliedern des Chorausschusses hat auf Einladung des Chorausschusses innerhalb von sechs Wochen eine außerordentliche Chorversammlung stattzufinden.

Die Chorversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das Stimmrecht kann nur von anwesenden Mitgliedern persönlich ausgeübt werden. Die Chorversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 Mitglieder anwesend sind. Die Chorversammlung wählt aus ihrer Mitte jeweils einen Leiter der Versammlung.

Über die Sitzungen der Chorversammlung sind Niederschriften zu fertigen, die vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind. Eine Ausfertigung jeder Niederschrift erhalten die Vorsitzenden der MKen Bonn von 1898 e.V. und Bonn-Duisdorf „Eisbrecher Stettin“.

Der Vorsitzende der MK Bonn von 1898 e.V. oder sein Stellvertreter kann an den Sitzungen der Chorversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

b) Der **Chorausschuss** besteht aus fünf Mitgliedern:

dem Chorleiter, dem Leiter der Musikgruppe, dem Geschäftsführer, dem Rechnungsführer, dem Schriftführer. Die Ausschussmitglieder werden in jeder zweiten regelmäßigen Chorversammlung gewählt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist ein Nachfolger in der nächsten Chorversammlung zu wählen.

Der Chorausschuss regelt alle Chorangelegenheiten intern und mit Dritten nach Maßgabe der Chorordnung, der Richtlinien der Chorversammlung und im Rahmen der Satzung der MK Bonn von 1898 e.V. Insbesondere obliegt es dem Chorausschuss, die Mitwirkung des Chores an Veranstaltungen vorzubereiten und durchzuführen. Der Chorausschuss ist ermächtigt, zur Abwicklung des Chorbetriebes erforderliche organisatorische und technische Arbeiten anderen Chormitgliedern zu übertragen (z.B. Notenverwaltung, Bühnengestaltung, Beschallung).

Der Chorausschuss wird vom Geschäftsführer einberufen, wenn ein Ausschussmitglied es beantragt. Der Chorausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit erfordert die Anwesenheit des Chorleiters oder des Leiters der Musikgruppe. In rein musikalischen Fragen kann nicht ohne den Chorleiter und auch bei Vollzähligkeit nicht gegen seine Stimme beschlossen werden.

Zur Regelung von Chorangelegenheiten mit Dritten beauftragt der Chorausschuss von Fall zu Fall eines seiner Mitglieder als besonderen Vertreter der MK Bonn von 1898 e.V. im Sinne von § 30 BGB. Verbindliche Vereinbarungen von Auftritten des Chores obliegen ausschließlich dem Geschäftsführer.

Der Chorausschuss entscheidet über die Verwendung der dem Chor zufließenden Einnahmen. Ausgaben, die im Einzelfall 1.000 € übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Chorversammlung.

- c) Der **Rechnungsführer** zeichnet alle Zahlungsvorgänge auf. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Kassenführung wird von zwei Chormitgliedern, die nicht dem Chorausschuss angehören, nach jedem Jahresabschluss vollständig geprüft. Die Prüfer fertigen einen schriftlichen Bericht und tragen das Ergebnis in der regelmäßigen Chorversammlung vor. In jeder regelmäßigen Chorversammlung wird ein **Kassenprüfer** für zwei Jahre gewählt; eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

#### **4. Ehrung von Mitgliedern**

Mitglieder, die dem Chor 25 Jahre angehören, werden für ihre langjährige Beteiligung an der Chorarbeit geehrt. Sie erhalten als Dank und Anerkennung des Chores eine Treuenadel und / oder eine Urkunde, die der Chorausschuss ausfertigt.

Über die Ehrung eines Chorleiters durch Ernennung zum Ehrenchorleiter entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Chorausschusses.

#### **5. Änderung der Chorordnung**

Die Chorordnung kann nur von der Chorversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten geändert werden. Änderungen müssen mit der Satzung der MK Bonn von 1898 e.V. vereinbar sein.

-----

## Anmerkungen

1. Die **Chorversammlung hat am 11. März 1999** beschlossen, die Chorordnung mit sofortiger Wirkung um den vorstehenden Absatz 3c) zu ergänzen und die Sätze „Die Verwaltung der Einnahmen obliegt dem Rechnungsführer des Shanty-Chores. Die Kassenführung wird von zwei Chormitgliedern, die nicht Mitglieder des Chorausschusses sind, jährlich geprüft“ zu streichen (in Absatz 2 der bis zum 11. März 1999 geltenden Fassung).

Außerdem wurde folgende Übergangsregelung beschlossen:

„In der Chorversammlung für das Geschäftsjahr 1998 werden letztmalig zwei Kassenprüfer gewählt, jedoch nur einer für zwei Jahre (1999,2000), der andere ausnahmsweise nur für ein Jahr (1999). Damit endet ab dem Jahr 2000 in jedem Jahr die Amtszeit eines Prüfers. Von der Einschränkung einer einmaligen Wiederwahl der Prüfer kann bei der Wahl für das Jahr 1999 abgesehen werden“.

2. Die **Chorversammlung hat am 17. März 2005** beschlossen, die Chorordnung mit sofortiger Wirkung im vorstehenden Absatz 3 b) letzter Satz dahingehend zu ändern, dass die Befugnis des Chorausschusses, Ausgaben zu beschließen, von 500,- DM (bis 16. März 2005) nunmehr auf 1.000 € erweitert wird.

3. Die **Chorversammlung hat am 10. März 2016** beschlossen, die Chorordnung in der Fassung vom 17. März 2005 mit sofortiger Wirkung wie folgt zu ändern:

In Anpassung an die Satzung der MK Bonn von 1898 e.V. wird in **Nummer 1 Abs. 1 (Satz 1)** das Zitat „§ 6 Abs.4“ durch „§ 8 Abs. 10“ ersetzt.

Außerdem wurde folgende Ergänzung beschlossen: Nach Nummer 3 wird eine **neue Nummer 4: „Ehrung von Mitgliedern“** eingefügt.

Die bisherige Nummer 4 wird –unverändert im Wortlaut - Nummer 5.